



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch den Vorsitzenden HR Dr. Ralf Schatzl und die weiteren Mitglieder HR Dr. Doris Schitter, Dr. Walter Zisler und Dr. Otmar Sommerauer über die Berufung der S.W., O., vertreten durch Dr. Axel-Hans Werner, Wirtschaftstreuhand GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, 5020 Salzburg, Fürbergstraße 60/59, vom 27. Februar 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Land vom 30. Jänner 2008, betreffend Familienbeihilfe ab Oktober 2007 nach der am 23. September 2009 in 5026 Salzburg-Aigen, Aignerstraße 10, durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Tochter der Berufungswerberin (Bw.) begann im Wintersemester 2002 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg. Im Wintersemester 2004 inskribierte sie zusätzlich das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft.

Am 14. September 2005 beendete sie ihre Studien an der Universität Salzburg und wechselte im Wintersemester 2005 auf die Fachhochschule Kärnten, wo sie das Bachelorstudium Public Management begann.

Das Finanzamt Salzburg-Land zahlte bis einschließlich September 2007 die Familienbeihilfe aus. Der Antrag auf Auszahlung der Familienbeihilfe ab Oktober 2007 wurde mit Bescheid vom 30. Jänner 2008 mit der Begründung abgewiesen, dass die Tochter keinen günstigen

Studienerfolg aufweisen könne, da sie das Studium der Rechtswissenschaften nach dem 6. Semester gewechselt und es sich hiebei um einen für den Bezug der Familienbeihilfe schädlichen Wechsel gehandelt habe.

Mit Eingabe vom 27. Februar 2008 brachte die Bw. durch ihren ausgewiesenen Vertreter Berufung mit der Begründung ein, dass die Tochter sämtliche Prüfungen des 1. Studienabschnittes der Studienrichtung Public Management (4 Semester) in der kürzest möglichen Frist mit Ende des Sommersemesters 2007 bereits abgelegt habe und daher die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Studienförderungsgesetz (StudFG) gegeben seien.

Mit Schreiben vom 28. April 2008 teilte die Bw. mit, dass die Tochter auf die mögliche Anrechnung von Prüfungen ihres Studiums der Rechtswissenschaften auf das Studium Public Management verzichtet habe, da sie sämtliche Prüfungen aus dem Studium Public Management ablegen wollte.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 14. Mai 2008 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach einem familienbeihilfenschädlichen Studienwechsel die Auszahlung der Familienbeihilfe für die Anzahl der Semester, für die in der bislang absolvierten gesamten Studienzeit für das volle Semester die Familienbeihilfe bezogen worden ist, ruhe. Ein Studienwechsel sei gem. § 17 Abs. 4 StudFG dann unbeachtlich, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in dem vor dem Studienwechsel betriebenen Studium zurückgelegt habe.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfalle daher ab dem Wintersemester 2005/2006. Da jedoch die Familienbeihilfe bis einschließlich September 2007 ausbezahlt worden sei, bestehe in Einrechnung der 6 Semester „Stehzeit“ aufgrund des Studienwechsels und der Überzahlung der Familienbeihilfe für die Zeit von Oktober 2005 bis September 2007 kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Mit Eingabe vom 19. Mai 2008 beantragte die Bw. die Vorlage der Berufung zur Entscheidung an den Unabhängigen Finanzsenat. Ihre Tochter habe sowohl im 1. Studium der Rechtswissenschaften als auch im 2. Studium Public Management einen günstigen Studienerfolg nachgewiesen und das Studium bisher nur 1 x gewechselt. Das Finanzamt begründe die Ablehnung der Familienbeihilfe daher mit der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 2 StudFG.

Ein Wechsel nach dem jeweils 3. inskribierten Semester (nach dem 2. Ausbildungsjahr) sei begünstigungsschädlich. Das 2. Ausbildungsjahr ende jedoch mit dem 4. Semester der Studienrichtung Rechtswissenschaften. Da ihre Tochter nach 6 Semestern also nach 2 Semestern nach Absolvierung des 2. Ausbildungsjahrs gewechselt habe, sei es eindeutig

erwiesen, dass der Wechsel innerhalb der Frist von 3 Semestern nach Ablauf des 2. Ausbildungsjahres erfolgt sei. Die einschränkende Bestimmung des § 17 Abs. 1 Ziff. 2 könne nicht zur Anwendung gelangen.

Im Zuge der am 23. September 2009 abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung wurde ergänzend ausgeführt, dass die Tochter der Bw. im Studium der Rechtswissenschaften die erste Diplomprüfung sehr wohl positiv abgeschlossen habe und dies auch in der dafür vorgesehenen Frist geschehen sei. Sie habe auch ab dem Wintersemester 2005 das begonnene Studium „Public Management“ mit gutem Studienerfolg abgeschlossen. Auch dies in der Mindestzeit für das jeweilige Studium.

Die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 2 StudFG, in der geregelt sei, dass ein Studium nach dem jeweils 3. Semester (nach dem 2. Ausbildungsjahr) gewechselt werden könne, sei so zu interpretieren, dass dies nicht nur auf die ersten 3 Semester bzw. 2 Ausbildungsjahre nach Studienbeginn zu beziehen sei, sondern für jeden Studienabschnitt diese Frist neu zu laufen beginne. Dies bedeute im konkreten Fall, dass die Tochter, die nach 3 Semestern den ersten Abschnitt des Studiums der Rechtswissenschaften positiv abgeschlossen habe, somit im 2. Abschnitt innerhalb der vom StudFG vorgesehenen Frist den Studienwechsel durchgeführt habe.

Weiters führte der Vertreter der Bw. aus, dass er gegen die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 2 StudFG auch insofern verfassungsrechtliche Bedenken hege, da in der Z. 1 des entsprechenden Paragrafen ein schädlicher Studienwechsel erst vorliege, wenn der Student ein Studium öfter als zweimal gewechselt habe. Wenn man davon ausgehe, dass dies jeweils nach 3 Semestern möglich sei und immer noch ein günstiger Studienerfolg vorliege, so wäre dies eine Ungleichbehandlung gegenüber einem Studenten, der ein Studium mit entsprechendem positivem Erfolg nach 6 Semestern wechseln würde.

Zudem sei festzuhalten, dass dieses Studium jederzeit wieder aufgenommen werden könne. Dies sei in der Zwischenzeit auch passiert. Die Tochter der Bw. habe ab dem Wintersemester 2009 wiederum das Studium der Rechtswissenschaften in Salzburg inskribiert und führe dies derzeit fort.

Weiters sei auszuführen, dass die entsprechenden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes nicht darauf abstellen würden, dass ein Student nur ein Studium durchführen könne und der Familienbeihilfenanspruch damit erhalten bleibe. Innerhalb des Zeitraums bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres müsse es möglich sein, auch mehrere Studien zu betreiben.

Das Studium der Rechtswissenschaften der Tochter der Bw. sei nicht abgebrochen, sondern nur unterbrochen worden und werde nun wieder fortgeführt.

Im vorliegenden Fall ist von folgendem unbestrittenen Sachverhalt auszugehen:

Die am 1. April 1984 geborene Tochter der Bw. studierte ab dem Wintersemester 2002 an der Universität Salzburg Rechtswissenschaften. Ab dem Wintersemester 2004 begann sie ein Bachelorstudium Recht und Wirtschaft, ebenfalls an der Universität Salzburg.

Am 14. September 2005 brach sie das Diplomstudium Rechtswissenschaften ab (It. Eingabe vom 8.1.2008); im Wintersemester 2009 nahm sie dieses Studium wieder auf. Das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft brach sie im September 2005. Im Wintersemester 2005 begann sie an der Fachhochschule Kärnten das Bachelorstudium Public Management, das sie im Sommersemester 2009 beendete.

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg gliedert sich in 3 Studienabschnitte, die jeweils mit einer Gesamtprüfung (Diplomprüfung) abgeschlossen werden. Die vorgesehene Studiendauer beträgt laut Auskunft der Universität Salzburg 8 Semester, wobei der 1. Studienabschnitt 2 Semester, der 2. Studienabschnitt 4 Semester und der 3. Studienabschnitt 2 Semester umfasst.

Der Studienwechsel an die Fachhochschule Kärnten erfolgte nach dem 6. Semester (des Studiums Rechtswissenschaften).

Die Familienbeihilfe wurde bis einschließlich September 2007 ausbezahlt.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) in der zum 1.10.2007 gültigen Fassung lautet:

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, (StudFG) angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

§ 17 StudFG lautet:

Studienwechsel

§ 17 (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,
3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,
4. die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3.

(3) Nicht als Studienwechsel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 gilt der Wechsel von der Studienrichtung Medizin zur Studienrichtung Zahnmedizin für Studierende, die die

Studienrichtung Medizin vor dem Studienjahr 1998/99 aufgenommen haben und den Studienwechsel spätestens im Sommersemester 2001 vornehmen.

(4) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat.

Ein Studienwechsel liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn der Studierende das von ihm begonnene und bisher betriebene, aber noch nicht abgeschlossene Studium nicht mehr fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes unter den Geltungsbereich des Studienförderungsgesetzes fallendes Studium beginnt. Im Falle der gleichzeitigen Absolvierung mehrerer Studien (Mehrfachstudien) liegt ein Studienwechsel dann vor, wenn der Studierende an Stelle des bisher angegebenen Studiums ein anderes von ihm betriebenes Studium benennt (vgl. VwGH 4.11.2002, 2002/10/0167 mwN).

Als Studienwechsel gilt hingegen nicht, wenn die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden. Ein solcher Wechsel kann jederzeit erfolgen, ohne dass es zum Verlust des Anspruches auf Familienbeihilfe kommt.

Der Ansicht der Bw. wonach ihre Tochter Anspruch auf Familienbeihilfe habe, da sie sowohl im 1. Studium der Rechtswissenschaften als auch im 2. Studium Public Management einen günstigen Studienerfolg nachgewiesen und das Studium erst ein mal gewechselt habe, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden.

Ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nur dann, wenn das beihilfenvermittelnde Kind seine Ausbildung zielstrebig und letztlich innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens auch mit einem günstigen Studienerfolg i. S. d. § 17 StudFG absolviert.

§ 17 Abs. 1 StudFG sieht 3 Tatbestände vor, bei deren Vorliegen nicht von einem günstigen Studienerfolg auszugehen ist:

das Studium wurde öfter als zwei mal gewechselt **oder**

das Studium wurde nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr gewechselt **oder**

nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium wurde kein günstiger Studienerfolg nachgewiesen, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.4.2004, 2000/13/0103, deutlich zum Ausdruck gebracht hat, ist durch die Verbindung der drei einen günstigen Studienerfolg

ausschließenden Gründe mit dem Wort „oder“ jeder dieser drei Tatbestände als selbständiges Ausschlussmerkmal normiert. Trifft somit auch nur eines der Merkmale zu, liegt kein günstiger Studienerfolg iSd. Studienförderungsgesetzes 1992 vor. Der Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium bedeutet keinesfalls, dass damit bereits ein günstiger Studienerfolg zum Erhalt der Familienbeihilfe vorliegt, da es andernfalls bedeutungslos wäre, wenn das Studium öfter als zweimal bzw. nach dem dritten Semester gewechselt worden wäre.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Tochter der Bw. nach dem sechsten im Studium der Rechtswissenschaften inskribierten Semester das Studium gewechselt hat, weshalb vom Vorliegen des im § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG vorliegenden Ausschlussgrundes auszugehen ist.

Dem weiteren Einwand der Bw., der Studienwechsel sei insofern unbeachtlich, da er nach dem 2. Semester des 2. Ausbildungsjahres erfolgt ist, geht aus folgenden Gründen ins Leere.

Der Differenzierung im § 17 Abs. 1 Z 2 „nach dem dritten inskribierten Semester (2. Ausbildungsjahr)“ ist abgestellt auf den Umstand, dass nicht alle Studienordnungen nach Semestern gegliedert sind, sondern es auch Studienordnungen gibt, die intern keine Gliederung vorsehen.

Um eine Gleichbehandlung aller Studierenden zu erreichen wird daher auf Semester (wo die Studienordnung dies vorsieht) bzw. Ausbildungsjahre (bei Studien ohne interne Gliederung nach Semestern) verwiesen. Der Auslegung der Bw., wonach im Fall ihrer Tochter der Studienwechsel nach dem dritten Semester des 2. Ausbildungsjahres erfolgt und daher nicht beihilfenschädlich ist, kann daher nicht gefolgt werden, da die Semesterzählung in einem Studium durchgängig ist und nicht mit jedem Studienabschnitt neu zu laufen beginnt. Das dritte Semester des 2. Ausbildungsjahres ist daher das 6. in dieser Studienrichtung **inskribierte** Semester. Folgte man der Ansicht der Bw., dass die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 2 StudFG nicht nur auf die ersten 3 Semester bzw. 2 Ausbildungsjahre nach Studienbeginn zu beziehen sei, sondern für jeden Studienabschnitt diese Frist neu zu laufen beginne, müsste die Bestimmung „nach dem jeweils dritten Semester jedes Studienabschnittes“ lauten.

§ 17 Abs. 2 StudFG kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, da weder eine Anrechnung der gesamten Vorstudienzeiten für die Dauer des nunmehr neu betriebenen Studiums erfolgt ist, noch der Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend hervorgerufen wurde bzw. unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgte und auch kein Doktoratsstudium begonnen worden ist.

Für die Dauer des Vorliegens des Ausschlussgrundes ist § 17 Abs. 4 StudFG entscheidend. Ein schädlicher Studienwechsel nach § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG ist erst dann nicht mehr beachtlich, wenn der Studierende in dem nunmehr neu gewählten Studium so viele Semester wie in dem vor dem Studienwechsel betriebenen Studium absolviert hat. Grundsätzlich sind daher alle Semester aus den vorherigen Studien, in denen der Studierende zur Fortsetzung gemeldet gewesen ist und für die das volle Semester die Familienbeihilfe bezogen wurde, in Bezug auf die Wartezeit bis zur Wiedergewährung der Familienbeihilfe für das neue Studium heranzuziehen.

Liegt kein günstiger Studienerfolg vor, besteht entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 auch kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Der Familienbeihilfenanspruch lebt jedoch wieder auf, indem gemäß § 17 Abs. 4 Studienförderungsgesetz ein Studienwechsel im Sinne des Absatz 1 Z 2 nicht mehr zu beachten ist, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studium betriebenen Studien zurückgelegt hat.

Da der berufungsgegenständliche Studienwechsel unter die Z 2 zu subsumieren ist, bedeutet dies, dass Familienbeihilfe erst wieder nach einer Wartezeit von sechs Semestern (= Studiendauer des Vorstudiums) beansprucht werden kann.

Eine Verkürzung der Wartezeit auf den Familienbeihilfenanspruch scheidet jedoch mangels Berücksichtigung von Vorstudienzeiten aus. Ebenso wenig verkürzt sich die Wartezeit auf die Zeitdauer bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 3 StudFG. Sollte nämlich der Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium schlechthin als günstiger Studienerfolg nach einem Studienwechsel gelten, dann wäre es bedeutungslos, wenn das Studium öfter als zweimal oder nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt worden wäre, (vgl. VwGH vom 29.9.2004, 2000/13/0103).

Somit steht fest, dass die Bw. erst ab dem Wintersemester 2008 (Oktober 2008) wiederum Anspruch auf Familienbeihilfe hat, wobei das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung bereits darauf hingewiesen hat, dass in der Zeit vom Oktober 2005 bis September 2007 Familienbeihilfe bezogen worden ist, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage bestanden hat.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Salzburg, am 6. Oktober 2009